

STATUTEN
DER ÖSTERREICHISCHEN TINNITUS-LIGA (ÖTL)
Österreichweiter Verein für Tinnitusbetroffene,
Menschen mit Hörsturz und Morbus Meniere

§ 1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

1. 1. Der Verein führt den Namen "**ÖSTERREICHISCHE TINNITUS-LIGA (ÖTL)**".
2. Er hat seinen Sitz in Innsbruck. Die ÖTL ist ein österreichweiter Verein für Tinnitusbetroffene (Menschen mit Ohrgeräuschen), Menschen mit Hörsturz und an Morbus Meniere Erkrankte.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist innerhalb der ÖTL nicht beabsichtigt.

Die ÖTL hat eine innere Organisation und arbeitet eng mit den von ihr initiierten Tinnitus-Selbsthilfegruppen in ganz Österreich zusammen. Weiters ist die ÖTL Mitglied des Eutinnet-Netzwerks.

§ 2 VEREINSZWECK UND TÄTIGKEITEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES VEREINSZWECKES

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, verfolgt gemeinnützige Zwecke, ist parteipolitisch unabhängig und überkonfessionell.

1. Die ÖTL vertritt als bundesweit tätiger Interessensverband alle Anliegen und Belange tinnitusbetroffener Menschen, weiters solche von Menschen mit Hörsturz und Morbus Meniere, sowie auch die der mitbetroffenen Angehörigen in Österreich.

2 Zweck des Vereins

Der Verein macht sich zur Aufgabe, die gesundheitlichen, sozialen und sozialrechtlichen Interessen aller Tinnitusbetroffenen zu wahren und zu fördern.

Dies gilt sowohl für den akuten wie auch für den chronischen Tinnitus, insbesondere in seiner sich als besondere Behinderung darstellenden Form des komplexen, nicht kompensierten chronischen Tinnitus.

Einbezogen werden sollen auch die Interessen der Meniere-Betroffenen und die der Ehegatten und Partner von Betroffenen.

Die Aufgaben erstrecken sich auch auf den Bereich der Krankheitsverhütung (Prophylaxe)

In diesem Zusammenhang und unter diesen Voraussetzungen macht es sich der Verein zur Aufgabe, alle der Verbesserung der Situation der Betroffenen dienenden Maßnahmen und Entwicklungen anzuregen, zu fördern, zu fordern und erforderlichenfalls in die eigene Verantwortung zu übernehmen.

Dies betrifft insbesondere:

1. Forschung und Lehre,
2. die Einrichtung ein Nationalen Hörzentrums
3. die Verbesserung des Wissensstandes insbesondere im fachlichen Bereich durch Erfassung und Verbreitung aller relevanten wissenschaftlichen und sonstigen Erkenntnisse,
4. die Diskussion dieser Erkenntnisse und deren Weitergabe im Rahmen der ärztlichen oder sonstigen beruflichen oder fachlichen Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie über die Medien,
5. eine sachverständige gesundheitliche Aufklärung der Bevölkerung, insbesondere der Betroffenen,
6. die Entwicklung von ambulanten und stationären Diagnose-, Behandlungs- und Rehabilitationsmöglichkeiten und von Standards,
7. die Verbesserung der rechtlichen Stellung der Betroffenen, insbesondere in arbeits- und sozialrechtlicher Hinsicht,
8. die Entwicklung und Einrichtung von Beratungsmöglichkeiten für Betroffene, deren Familienangehörige und für Fachleute,

9. die Entwicklung und Vermittlung von Möglichkeiten der Hilfe zur Selbsthilfe, insbesondere innerhalb der Mitgliedschaft.

Dabei will der Verein seinen Mitgliedern helfen und sie auch befähigen, eigene Aktivitäten zu entwickeln, untereinander freundschaftliche Beziehungen aufzunehmen und den Erfahrungsaustausch zu pflegen, ihre körperliche und seelische Gesundheit zu verbessern, insbesondere ihre Lebenstüchtigkeit, ihre Lebensfreude sowie ihre Arbeits- und Erwerbsfähigkeit zu erhalten und ihren Mitbetroffenen Hilfen zur Selbsthilfe zu gewähren, örtliche Aktivitäten wie z.B. Selbsthilfegruppen und Gesprächskreise und weitergehende organisatorische Strukturen innerhalb der Vereinsorganisation zu entwickeln. Soweit es sich bei den Aufgaben des Vereins um solche subsidiärer Art handelt, sind die vorstehenden Bestimmungen nicht verpflichtender, sondern rein programmatischer Art.

Die Erfüllung und Beibehaltung dieser Satzungswerke und die in § 3 beschriebenen Maßnahmen sind davon abhängig, in welchem Umfang dem Verein die erforderlichen personellen, sachlichen und finanziellen Mittel seitens der Mitglieder oder- insbesondere hinsichtlich der subsidiären Aufgaben - von dritter Stelle zur Verfügung gestellt werden.

3 Verwirklichung des Vereinszweckes - Der Vereinszweck wird erreicht durch:

Der Verwirklichung des Satzungszwecks dienen im Wesentlichen die in dieser Satzung vorgesehenen sowie die folgenden Maßnahmen:

1. Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Tinnitus, Hörsturz, Morbus Meniere und der damit verbundenen Probleme. Präventionsarbeit bezüglich Lärmschäden,
2. Förderung gemeinnütziger und rehabilitativer Einrichtungen zum Wohle der Tinnitusbetroffenen,
3. Soziale, menschlich verstehende und unterstützende, aber auch kulturell geistige Förderung der Tinnitusbetroffenen. Wahrnehmung der Interessen im sozialen und rechtlichen Bereich. (Versuch der Einflußnahme bei der Gesetzgebung; bei der medizinischen Bewertung von Tinnitus u.a.),
4. Interessensvertretung im technischen Bereich (Hörgeräteakustik; Hörgeräte, Masker, Noiser, TinnitusInstrument u.a.),
5. Kooperative Zusammenarbeit mit gleichen oder ähnlichen Interessensverbänden auf regionaler und überregionaler Basis,
6. Errichtung eines österreichweiten Zentralbüros in Innsbruck, zur Optimierung der bundesweiten, verschiedenen Aktivitäten,
7. Herausgabe eines Informationsorganes an die Mitglieder und an Interessierte, sowie von Informationsbroschüren, Info-Falter, Hinweiskarten, Merkblätter u.a.- zur Thematik "Tinnitus",
8. Förderung aller Tinnitus-Selbsthilfegruppen in Österreich,
9. Vorträge, Versammlungen, Symposien, gesellige Zusammenkünfte und sonstige Veranstaltungen,
10. Präventiv- und Prophylaxearbeit (eventuell auch als Projekte in Schulen) -Hinweis auf die Gefahren überlauten und -langen Musikkonsums und Lärms; besonders bei Jugendlichen, Bundesheerangehörigen (Knalltrauma) und in Lärmberufen Tätigen.

Aufbringung der finanziellen Mittel

Die erforderlichen Mittel zur Erreichung des Zweckes werden aufgebracht durch:

- Beitrittsgebühren
Mitgliedsbeiträge
- Erträgnisse aus Veranstaltungen
- Interne Sammlungen
- eventuell nötige Subventionen.

§ 3 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in **ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder**.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und regelmäßig ihren Mitgliedsbeitrag zahlen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern (fördernde Mitglieder). Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein dazu ernannt werden.

§§ 4,5 ERWERB UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristischen Personen werden.
2. Über Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
3. Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.
4. Die Mitgliedschaft wird beendet durch Auflösung des Vereins oder durch Ausschluß durch den Vorstand, wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten. Gegen den Ausschluß ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Ferner endet die Mitgliedschaft durch freiwilligen **Austritt mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende**.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 5) genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsgebühren in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 7 VEREINSORGANE

Organe des Vereines sind die **Generalversammlung, der Vorstand** und das **Schiedsgericht**.

§ 8 DIE GENERALVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Generalversammlung **findet alle 2 Jahre, spätestens bis zum 31. 12. des 2. Kalenderjahres statt**
2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluß des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen drei Wochen stattzufinden.

3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefaßt werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt, stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme (Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig).
Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter Abs. 6) beschlußfähig. Sind weniger Mitglieder anwesend, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig ist. Die Wahlen und die Beschlußfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit.
8. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll,- bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident. Bei dessen Verhinderung sein 1. oder 2. Stellvertreter (1. bzw. 2. Vizepräsident).
Mangels diesen das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.

§ 9 AUFGABENKREIS DER GENERALVERSAMMLUNG

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme sowie Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
2. Beschlußfassung über den Voranschlag,
3. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
4. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder,
5. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
6. Entscheidung über Statutenänderungen und freiwillige Auflösung des Vereines,
7. Beratung und Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§10 DER VORSTAND

1. Der Vorstand wird aus den Reihen der Mitglieder gewählt und hat folgende Funktionen (bis zu 10) :

Der(Die) Präsident(in) der ÖTL,
 Der (Die) Vizepräsident(in),
 Der (Die) Schriftführer(in)
 Der (Die) Kassier(in),
 Der (Die) Stellvertreter(in) des/der Kassier(in),
 Beiräte (bis zu fünf)

1. Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
2. Die **Funktionsperiode des Vorstandes beträgt z w e i Jahre**. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
3. Der Vorstand wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung von seinen Stellvertretern, mangels diesen, vom ältesten Vorstandsmitglied schriftlich oder mündlich einberufen.
4. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte (wenigstens zwei) von ihnen anwesend sind.
Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
Der Vorsitz führt der Präsident. Bei dessen Verhinderung seine Stellvertreter (Die Stellvertreter in der Reihenfolge). Mangels dieser das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.
7. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch
Enthebung /Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
8. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder entheben. Die
9. Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 11 AUFGABENKREIS DES VORSTANDES

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
2. Vorbereitung der Generalversammlung,
3. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen,
4. Verwaltung des Vereinsvermögens,
5. Aufnahme, Ausschluß und Streichung von Vereinsmitgliedern,
6. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

§12 BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER

1. **Der Präsident** ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug (in Ausnahmefällen) ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
2. Der (Die) Schriftführer(in) hat den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte (Insbesondere auch bei der Schreibearbeit (Büroarbeit), so lange keine eigene Bürokraft angestellt werden kann, zu unterstützen. Ihm(r) obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
3. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
4. Schriftstücke und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Präsidenten zu unterfertigen.
5. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten, des/der Schriftführers(in) und des/der Kassiers(in) ihre Stellvertreter(innen), sofern sie im Vorstand aufscheinen.

§ 13 DIE RECHNUNGSPRÜFER

1. Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
3. Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 10, Abs. 3, 8, 9 und 10 sinngemäß.

§ 14 ART DER SCHLICHTUNG VON STREITIGKEITEN

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Vereinsschiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsgericht namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit ein weiteres Vereinsmitglied als Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 15 AUFLÖSUNG DES VEREINES

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie den Liquidator zu berufen und Beschluß darüber zu fassen, wem dieser das, nach Abdeckung der Passiven, verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden.“

